

So wird sich dieselbe gestatten, dann auf diese beiden Petitionen noch einmal zurückzukommen.

Endlich hat die Deputation noch zum Schlusse dieser ihrer einleitenden Bemerkungen eines Bedenkens Erwähnung zu thun, das ihr bei Gelegenheit der Prüfung dieses Gesetzentwurfs beigegeben ist. Sie erinnerte sich nämlich daran zurück, daß in dem der vorigen Ständeversammlung vorgelegt gewesenen Gesetzentwurf über die Angelegenheiten der Presse zwei Paragraphen enthalten waren, welche das Verlagsrecht betrafen, von der Staatsregierung jedoch noch während der Deputationsberathung zurückgenommen wurden, weil sie mehr mit dem Gesetze über das literarische Eigenthum in Verbindung zu stehen schienen. Da nun aber sowohl der vorliegende Gesetzentwurf, als das allerhöchste Decret, mittelst dessen der letztere an die Ständeversammlung gelangt ist, gänzlich darüber schweigt, so sah sich die Deputation veranlaßt, bei den Herren Regierungscommissarien nach den Gründen sich zu erkundigen, aus welchen die obangezogenen Paragraphen über das Verlagsrecht weder in das Gesetz über die Angelegenheiten der Presse, noch in das vorliegende aufgenommen worden. Die darauf abgegebene Erklärung ging dahin, es sei zwar früher die Absicht gewesen, alle nach dem Zustandekommen eines Preßgesetzes noch übrigen Angelegenheiten des Buchhandels in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen. Daß dies jedoch nicht geschehen, dazu hätten folgende drei Gründe vorgelegen:

- 1) ein vollständiges Gesetz über den buchhändlerischen Gewerbsbetrieb setze voraus, daß die privatrechtlichen Verhältnisse des Buchhandels und namentlich ihre Hauptquelle, das Verlagsrecht, bereits gesetzlich geordnet sei. Warum man die Bearbeitung eines vollständigen Gesetzes über das Verlagsrecht noch unterlassen habe, besagten die Motive zu dem gegenwärtigen Gesetze S. 407. Dem wirklich schon jetzt dringenden Bedürfnisse sei durch die §§. 4 und 5 des Letztern abgeholfen worden.
- 2) ein Gesetz über den gewerbrechtlichen Betrieb des Buchhandels unterliege großen Schwierigkeiten, weil rationelle Grundsätze und damit unvereinbare Localeinrichtungen gegen einander auszugleichen wären.
- 3) Es liege auch noch kein dringendes Bedürfnis zu einem derartigen Gesetze vor.

Nun ist die Deputation zwar weit entfernt gewesen und noch entfernt, ein Gesetz über den buchhändlerischen Gewerbsbetrieb beantragen zu wollen, da ihre Auskunftsbeiholung vielmehr einen ganz andern Zweck hatte, der auch oben dargelegt worden ist. Da jedoch die Erklärung der Herren Regierungscommissarien selbst zugibt, daß ein Gesetz über das Verlagsrecht dem Gesetze über den buchhändlerischen Gewerbsbetrieb vorausgehen müsse, und die Bestimmungen über das Erstere weder mit so großen Schwierigkeiten verbunden, noch die nothwendigen davon schon durch die §§. 4 und 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs vollständig erschöpft sind, wie man bei Berathung des Letztern wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat, so wird die Deputation bei ihren Schlußanträgen auch hierauf zurückkommen, hat aber der Kammer schon hier Mittheilung darüber machen zu müssen geglaubt, damit es nicht den Anschein gewinne, als sei dieser Umstand bei der allgemeinen Beurtheilung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs übersehen worden.

Präsident D. Haase: Es ist nun zu der allgemeinen Berathung über das allerhöchste Decret zu verschreiten, ehe wir zu der speciellen Berathung der Paragraphen übergehen. Ich ersuche daher die Abgeordneten, welche im Allgemeinen über den

vorliegenden Gesetzentwurf sprechen wollen, das Wort zu nehmen. — Es haben sich die Abgeordneten Brockhaus und Oberländer als Sprecher gemeldet.

Abg. Brockhaus: Je weniger ich mit dem Gesetze über die Presse, welches der Kammer vorgelegt worden ist, mich einverstanden erklären kann, umso mehr freut es mich, das Gesetz über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst als ein im Ganzen sehr gutes und zweckmäßiges bezeichnen zu können. Es bildet einen wahren Fortschritt in der sächsischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, die Abfassung zeigt von genauer Kenntniß des literarischen und artistischen Verkehrs und es hat deswegen auch allgemeine Anerkennung gefunden. Das Gesetz huldigt nicht leeren Theorien, bei deren consequenter Befolgung so häufig große und wichtige Interessen verletzt werden; es ist vielmehr im Ganzen durchaus sachgemäß und practisch ausführbar. Durch dasselbe wird die sächsische Gesetzgebung über diese Gegenstände mit den Fortschritten und der Ausbildung des literarischen und artistischen Verkehrs wieder in Uebereinstimmung gebracht; namentlich aber ist der deutsche Buchhandel, der ja auch für Sachsen so wichtig ist, und insbesondere der sächsische Buchhandel dem Ministerio für die Vorlage dieses Gesetzes zu Dank verpflichtet, da deren Interessen bei dem Fortbestehen der jetzigen Gesetzgebung nur allzusehr gefährdet waren. Wenn ich hiernach in den meisten Punkten mit dem Gesetze und den Amendements unserer Deputation mich einverstanden erklären kann, so habe ich mich doch verpflichtet gehalten, nach meinen Erfahrungen und nach näherer Kenntniß dieser Materie einige Veränderungen vorzuschlagen, die, wie ich hoffe, die Zustimmung der hohen Staatsregierung, der Deputation sowie der Kammer finden werden. Ich habe mich umso mehr verpflichtet gehalten, dies zu thun, und so nach meinen Kräften zur Bervollkommnung des Gesetzes beizutragen, da höchst wahrscheinlich das sächsische Gesetz über das literarische und artistische Eigenthum von großem Einflusse auf die künftige Bundesgesetzgebung und namentlich auch auf die zu erwartenden Particulargesetzgebungen anderer deutschen Staaten sein wird. Gestaltet sich aus unserer Berathung etwas Nüchternes, so werden wir daher den Dank von ganz Deutschland ernten. Unter allen Umständen bitte ich aber die verehrte Kammer, überzeugt zu sein, daß ich, obgleich Buchhändler, doch niemals bloß als Buchhändler sprechen und stimmen werde. An sich kenne ich keine verschiedenartigen, sich feindselig entgegenstehenden Interessen des Publicums, der Schriftsteller und der Buchhändler und würde übrigens gewiß keinen Anstand nehmen, das Interesse des Buchhändlers bei Seite zu setzen, wenn es sich nicht mit dem der Gesammtheit vertrüge. Man hat in dieser Beziehung von Friedrich Nicolai behauptet, daß er Einfluß auf die Bestimmungen des preussischen Landrechts über diesen Gegenstand gehabt, und daß er diesen Einfluß mehr zu Gunsten der Buchhändler als der Schriftsteller geltend gemacht habe. Ich bin überzeugt, daß man das nicht von mir sagen wird. Ich werde, was ich im Einzelnen zu bemerken finde, bei den betreffenden Paragraphen vorbringen; hierbei übrigens um so kürzer sein können, da das Gesetz so genügend motivirt ist und der Bericht unserer Deputation alle Ver-